

FRIEDHOFSSATZUNG

der Ortsgemeinde Hochspeyer vom 24. Oktober 2016

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Hochspeyer hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) am 29.09.2016 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die im Gebiet der Ortsgemeinde Hochspeyer gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der Ortsgemeinde.
- (2) Er dient der Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Tode Einwohner der Ortsgemeinde waren,
 - b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben oder
 - c) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 3

Schließung und Aufhebung

- (1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) - vgl. § 7 BestG.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

Nach einer eingeschränkten Schließung von Grabfeldern darf in der jeweiligen Grabstätte nur noch der überlebende Ehegatte/Lebenspartner, der Nutzungsberechtigte und dessen Ehegatte/Lebenspartner bestattet oder beigesetzt werden. Die Regelung nach Satz 4 bezieht sich auf den zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der eingeschränkten Schließung von Grabfeldern eingetragenen Nutzungsberechtigten und ist nicht auf einen folgenden Nutzungsberechtigten übertragbar; insoweit wird § 14 Abs. 7 eingeschränkt.

- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten Bestatteten werden, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Ortsgemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekanntgemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, mitgeteilt.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Ortsgemeinde auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

2. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekanntgegeben. Soweit die Friedhofsordnung Öffnungszeiten auf die Tageszeit beschränkt, ist der Friedhof in den Monaten April bis September in der Zeit von 7 bis 20 Uhr und den Rest eines Jahres von 8 bis 16 Uhr geöffnet. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sowie deren Beauftragte sind ausgenommen,
 - b) Waren aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - d) Druckschriften zu verteilen,
 - e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
 - g) Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzubringen,
 - h) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben sowie Wasser außerhalb des Friedhofes zu verbringen.
 - i) Gewerbsmäßig zu fotografieren, es sei denn,

- a) ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
- b) die Friedhofsverwaltung hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten gem. Satz 1 Buchstabe a) - i) Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 6

Ausführen gewerblicher Arbeiten

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen¹, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42 a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009, GVBl. S. 355, in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Zulassung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen. In diesem Fall ist die nach Absatz 3 erteilte Berechtigungskarte umgehend der Friedhofsverwaltung zurückzugeben.
- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen und auch nur für die genehmigte Dauer (grds. vorübergehend) gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den vorherigen Zustand zu bringen. Auf dem Gelände des Friedhofes ist die Reinigung von Werkzeugen und Geräten nicht gestattet. Papierkörbe, Müllsammelstellen oder Müllgruben dürfen zur Ablegung von Erdaushub oder Grabzubehör nicht benutzt werden.

Fußnote zu § 6 Abs. 1

¹Für das Verfahren zur grenzüberschreitenden, vorübergehenden und gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen wird insbesondere auf die EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 20.12.2007 (BGBl. S. 3075) und auf die §§ 4 ff. Gewerbeordnung verwiesen.

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Für die Beisetzung von Aschen gilt § 15.
- (2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.
- (4) Leichen müssen innerhalb von sieben Tagen nach Eintritt des Todes (Ausnahmen unterliegen den Regelungen des § 15 BestG), Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie durch die Ortsgemeinde auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlicher gem. § 9 BestG) in einer Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätte beigesetzt.
- (5) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, eine/n Mutter/Vater mit ihrem/seinem nicht über 3 Jahre alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu 3 Jahren in einem Sarg bestattet werden.

§ 8

Särge

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,60 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,55 m breit sein.

§ 9

Grabherstellung

- (1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Bei Tiefgräbern (§ 14 Abs. 3) beträgt die Tiefe bis zur Grabsohle 2,30 m.

Von den in Absatz 2 angegebenen Höhen kann bei einer Beisetzung im Urnenbaumgrabfeld abgewichen werden, sofern eine Urne in einer hierfür vorgesehenen Urnenerdhöhle beigesetzt und diese über einen dauerhaft verschließbaren Mechanismus verfügt.

- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre. Abweichend hiervon wird die Ruhezeit für Aschen, die in Urnenbaumgrabstätten beigesetzt werden, auf 20 Jahre festgesetzt.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Ortsgemeinde in den ersten 5 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Ortsgemeinde ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung weder unterbrochen noch gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

4. Grabstätten

§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten,
 - b) Wahlgrabstätten,
 - c) Urnengrabstätten als Reihen- und Wahlgrabstätten,
 - d) Ehrengabstätten.

- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden.
- (2) Es werden eingerichtet:
- a) Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
 - b) Einzelgrabfelder für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf – außer in den Fällen des § 7 Abs. 5 – nur eine Leiche bestattet werden.
- (4) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.

§ 14 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird.
- (2) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.
- (3) Wahlgrabstätten werden als einstellige Grabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergräber) und für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr in Form von ein- oder mehrstelligen Grabstätten, als Einfach- oder Tiefgräber vergeben.
- (4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (5) Das Nutzungsrecht kann nur für die gesamte Wahlgrabstätte wiederverliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
- a) auf den überlebenden Ehegatten/Lebenspartner,
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - d) auf die Eltern,

- e) auf die Geschwister,
- f) auf sonstige Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person Nutzungsberechtigt.

- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 Satz 2 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung, unter Vorlage eines aussagefähigen Nachweises (Übergabevertrag, etc.), das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, soweit zu diesem Zeitpunkt eine Bestattung in der Wahlgrabstätte nach Maßgabe dieser Satzung möglich ist, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden. Bei Eintritt eines Bestattungsfalles kann er auch entscheiden, ob die zu bestattende Leiche/beizusetzende Asche in der Wahlgrabstätte, an welcher er das Nutzungsrecht besitzt, bestattet/beigesetzt wird. Gem. § 3 Abs. 2 können diese Rechte eingeschränkt werden.

Der Nutzungsberechtigte entscheidet zudem, im Rahmen der Möglichkeiten, die diese Satzung einräumt, über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte.

- (9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten frühestens nach Ablauf von 15 Jahren nach der letzten Bestattung zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (10) Bei Rückgabe von unbelegten Wahlgrabstätten wird eine gezahlte Gebühr auch nicht anteilmäßig zurückerstattet.

§. 15 Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden
 - a) in Urnenreihengrabstätten
 - b) in Urnenwahlgrabstätten,
 - c) in Urnenbaumgrabstätten
 - in der Ausprägung der Urnenbaumgemeinschaftsgrabstätte sowie
 - in der Ausprägung der Urnenbaumfamiliengrabstätte
 - d) in Reihengrabstätten
 - e) in Wahlgrabstätten bis zu 4 Aschen in einstelligen und bis zu 2 weiteren Aschen je weiterer Grabstelle in mehrstelligen Wahlgrabstätten.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
- (4) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
- (5) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 16

Urnenbaumgemeinschaftsgrabstätte

- (1) Urnenbaumgemeinschaftsgrabstätten sind Grabstätten, an denen nach Eintritt eines Beisetzungsfalles auf Antrag eine Urne beigesetzt wird. Die Beisetzung erfolgt in Erdröhren, in welche 4 Urnen gemeinschaftlich beigesetzt werden.
- (2) Die Beisetzung in den Erdröhren erfolgt der Reihe nach um den Urnenbestattungsbaum, ein Anspruch auf eine besondere Lage innerhalb des Grabfeldes besteht nicht.
- (3) Die Ablage von Blumenschmuck, das Anbringen von baulichen Anlagen (auch Kreuzen) oder aber das Zünden von Lichtern (auch Kerzen, Grabkerzen, etc.) auf dem Grabfeld bzw. am Urnenbestattungsbaum ist nicht gestattet.
- (4) Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre. Ein Nutzungsrecht wird nicht begründet. Für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre) wird die Pflege des Urnenbaumbestattungsplatzes durch die Gemeinde gewährleistet. Eine Verlängerung der Ruhezeit bzw. nochmalige Zuteilung der Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit ist ausgeschlossen.
- (5) Die beizusetzende Aschekapsel muss aus natürlich abbaubarem Material (z.B. Bio-Urne) bestehen und darf einen maximalen Durchmesser von 240 mm haben. Überurnen sind zulässig, soweit sie metallfrei ausgeführt, natürlich abbaubar und den höchst zulässigen Durchmesser von 240 mm nicht überschreiten. Die Aschenkapseln (inkl. einer evtl. Überurne) dürfen zudem eine Höhe von maximal 285 mm nicht überschreiten.
- (6) Jede Erdröhre wird durch einen Verschlussdeckel verschlossen. Auf dem Verschlussdeckel werden Kondolenztafeln, auf welche die Daten des Verstorbenen graviert werden, angebracht.

Die Kondolenztafeln enthalten folgende Angaben:

- den Namen und Vornamen des Verstorbenen
- das Geburts- und Sterbejahr.

Die Kondolenztafeln werden von der Friedhofsverwaltung bzw. von Beauftragten derer erstellt und angebracht.

§ 17

Urnenbaumfamiliengrabstätte

- (1) Urnenbaumfamiliengrabstätten sind Grabstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Rahmen des vorgehaltenen Angebotes im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird.
- (2) Die Beisetzung der Urnen erfolgt in Erdröhren, welche über vier Urnenruheplätze verfügen. § 14 Abs. 4 ist im Falle einer Urnenbeisetzung zu beachten.
- (3) Die Ablage von Blumenschmuck, das Anbringen von baulichen Anlagen (auch Kreuzen) oder aber das Zünden von Lichtern (auch Kerzen, Grabkerzen, etc.) auf dem Grabfeld bzw. am Urnenbestattungsbaum ist nicht gestattet.
- (4) Für die Dauer der Nutzungszeit (20 Jahre) wird die Pflege des Urnenbaumbestattungsplatzes durch die Gemeinde gewährleistet. Das Nutzungsrecht kann für die gesamte Grabstätte wieder verliehen werden. § 14 Abs. 5 ist anzuwenden.

- (5) Die beizusetzende Aschekapsel muss aus natürlich abbaubarem Material (z.B. Bio-Urne) bestehen und darf einen maximalen Durchmesser von 240 mm haben. Überurnen sind zulässig, soweit sie metallfrei ausgeführt, natürlich abbaubar und den höchst zulässigen Durchmesser von 240 mm nicht überschreiten. Die Aschenkapseln (inkl. einer evtl. Überurne) dürfen zudem eine Höhe von maximal 285 mm nicht überschreiten.
- (6) Jede Erdröhre wird durch einen Verschlussdeckel verschlossen. Auf dem Verschlussdeckel werden Kondolenztafeln, auf welche die Daten des Verstorbenen graviert werden, angebracht.

Die Kondolenztafeln enthalten folgende Angaben:

- den Namen und Vornamen des Verstorbenen
- das Geburts- und Sterbejahr.

Die Kondolenztafeln werden von der Friedhofsverwaltung bzw. von Beauftragten derer erstellt und angebracht.

§ 18 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

5. Gestaltung der Grabstätten

§ 19 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

6. Grabmale

§ 20 Gestaltung der Grabmale

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:
- a) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, sowie Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.
 - b) Zugelassen sind ferner Grabmäler aus Betonwerkstein, soweit sie Natursteincharakter haben und handwerksgerecht bearbeitet sind.
 - c) Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein.
 - d) Nicht zugelassen sind Inschriften und Symbole, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen.
 - e) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, seitlich oder an der Rückseite der Grabmäler angebracht werden.
- (2) Stehende Grabmäler dürfen allgemein nicht höher als 1,20 m für Erwachsene und 0,70 m für Kinder sein.

Liegende Grabsteine, sog. Kissensteine, sind erwünscht.

- (3) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 und 2 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen, soweit er es unter Beachtung des § 19 für vertretbar hält.

§ 21

Errichten und Ändern von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen sind der Friedhofsverwaltung, mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung entspricht, anzuzeigen.
- (2) Der Anzeige ist in doppelter Ausführung der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung beizufügen.
- (3) Nach abgeschlossener Prüfung erhält der Anzeigende einen schriftlichen Bescheid über das Ergebnis der Prüfung. Hat der Anzeigende nach Ablauf von 2 Monaten nach Vorlage der vollständigen Anzeige bei der Friedhofsverwaltung noch keine schriftliche Mitteilung erhalten, so darf mit dem Vorhaben begonnen werden.
- (4) Für die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend.
- (5) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen und genehmigungsbedürftig, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.

§ 22

Standicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 23

Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich zweimal - im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst. Allein verantwortlich dafür ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ 13) gestellt hat, bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte. Die Verantwortlichen sind allein für alle Schäden haftbar, die infolge ihres Verschuldens durch Umfallen der Grabmäler bzw. Abstürzen von Teilen derselben verursacht werden.
- (2) Scheint die Standicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- (3) Kommt der zur Unterhaltung Verantwortliche seinen Pflichten nach Absatz 1 und/oder 2 nicht nach und wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt oder besteht eine akute Gefahr, welche Abzuwehren ein sofortiges Eingreifen erfordert, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungs-

maßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) durchführen bzw. durch Beauftragte durchführen lassen.

Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Ortsgemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 24 Abs. 2 gilt entsprechend.

Die Friedhofsverwaltung bzw. deren Beauftragte haben bei der Durchführung der notwendigen Maßnahmen Sorgfalt walten zu lassen. Sollten dennoch Gegenstände bzw. Einrichtungen der Grabstätte Schaden nehmen, so geht dies zu Lasten des Nutzungsberechtigten.

Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung in Form eines erkennbaren Hinweises auf der Grabstätte, welcher für die Dauer von einem Monat aufgestellt/angebracht wird.

§ 24 Entfernen von Grabmalen

- (1) Vor Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen, innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Bei Urnenbaumgrabstätten werden die Kondolenztafeln innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungsdauer durch die Friedhofsverwaltung entfernt. Auf den Ablauf der Nutzungszeit wird der Verantwortliche durch die Friedhofsverwaltung schriftlich hingewiesen, dies gilt nicht bei Urnenbaumgemeinschaftsgrabstätten.

Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder durch das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen drei Monaten abholen, geht es/gehen sie entschädigungslos in das Eigentum der Ortsgemeinde über. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen. Bei Urnenbaumgrabstätten erfolgt die Räumung (Demontage der Kondolenztafeln) kostenfrei durch die Friedhofsverwaltung.

7. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 25 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften der §§ 19 und 20 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher nach § 9 BestG), bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Sofern für einzelne Formen von

Grabstätten Ausnahmen von Satz 1 gelten, ist dies den speziellen Regelungen der Grabstättenform zu entnehmen.

- (3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (4) Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.
- (7) Auf eine Wasserentnahme aus den entsprechenden Stellen besteht kein Rechtsanspruch.
- (8) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken im Grab schmuck sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden, ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.
- (9) Abfälle dürfen nur in die hierfür getrennt nach Abfallarten vorgehaltenen Sammelbehälter eingebracht werden. Verpackungen aller Art im Sinne der Verpackungsverordnung, insbesondere Paletten, Töpfe und Folien, dürfen nicht auf dem Friedhof entsorgt werden; diese Abfälle sind dem dafür vorgesehenen Verwertungssystem zuzuführen.

§ 26

Gestaltungsvorschriften

Grababdeckungen/Grabplatten sind bei Erdgräbern nur bis zu $\frac{2}{3}$ der Grabfläche zulässig. Die Grabstätten sollen in ihrer gesamten Restfläche bepflanzt werden. Urnengrabstätten können in ihrer Gesamtheit mit Grababdeckungen/Grabplatten versehen werden. Die Bepflanzung einer Grabstätte darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher.

Bepflanzungen sind nur bis zu einer Höhe von 1,50 m zulässig. Diese Höhe überschreitende Bepflanzungen sind unverzüglich zu entfernen bzw. auf die maximal zulässige Höhe zu bringen. Reihen-, Urnenreihen, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten sind regelmäßig durch Grabeinfassungen zu begrenzen. Grabeinfassungen sind bis zu einer Höhe von 0,25 m zulässig. Grabeinfassungen aus Pflanzen sind nicht gestattet. Im Übrigen gilt für Grabeinfassungen § 20 Absatz 1 entsprechend.

Grabeinfassungen sind nur in Grabfeldern entbehrlich, in welchen die Ortsgemeinde entsprechende bauliche Einrichtungen vorgesehen hat (z.B. abgrenzende Tritt- bzw. Betonplatten).

§ 27

Vernachlässigte Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er

dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf seine Kosten herrichten lassen.

Bei wiederholter Missachtung von Grabpflege- bzw. schweren Vergehen gegen Instandhaltungsvorschriften (z.B. Nichttätigwerden nach mehrmaliger schriftlicher Aufforderung) kann die Friedhofsverwaltung nach ihrem Ermessen die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen, bei Wahlgrabstätten kann insofern das Nutzungsrecht entzogen werden. Diese Maßnahmen sind vor der Durchführung anzudrohen.

Entstehen der Friedhofsverwaltung hierbei Kosten, so hat der Nutzungsberechtigte diese der Friedhofsverwaltung auf Anforderung zu ersetzen. § 23 Abs. 3 S. 5 und 6 gilt entsprechend.

- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte. Die öffentliche Bekanntmachung muss mindestens zwei Wochen vor dem Durchführen der Maßnahme veröffentlicht bzw. der Hinweis auf der Grabstätte mindestens zwei Wochen angebracht sein. Sätze eins und zwei gelten entsprechend für die Androhung gem. Abs. 1 S. 4.

Um Gefahren größeren Ausmaßes abzuwehren - Gefahr in Verzug -, kann die Friedhofsverwaltung ohne vorherige Bekanntgabe agieren. In diesem Fall ist eine entsprechende Veröffentlichung nach Durchführung der Maßnahme einzuleiten.

8. Leichenhalle

§ 28 Benutzen der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.
- (2) Die Särge sind aus hygienischen Gründen geschlossen zu halten.
- (3) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

9. Schlussvorschriften

§ 29 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften. Werden bei solchen Grabstätten nach Inkrafttreten dieser Satzung Änderungen an der Gestaltung vorgenommen, so unterliegen diese Änderungen den Regelungen dieser Satzung.
- (2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 30 Haftung

Die Ortsgemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,
 2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
 3. gegen die Bestimmungen des § 5 Absätze 2 - 4 verstößt,
 4. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),
 5. gegen die Bestimmungen des § 6 Abs. 5 verstößt,
 6. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
 7. entgegen § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 3 Lichter (Kerzen, Grabkerzen, etc.) zündet
 8. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 20 Abs. 2),
 9. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 21 Abs. 1 und Abs. 3-5),
 10. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 24 Abs. 1),
 11. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 22, 23 und 25),
 12. Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 25 Abs. 6),
 13. gegen die Bestimmungen des § 25 Abs. 8 und/oder 9 verstößt
 14. Grabstätten entgegen § 26 mit Grababdeckungen versieht oder nicht oder entgegen §§ 26 und 27 bepflanzt,
 15. Grabstätten vernachlässigt (§ 27),
 16. die Leichenhalle entgegen § 28 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 betritt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EURO geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 32 Gebühren

Für die Benutzung der von der Ortsgemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 01.12.2010 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Hochspeyer, den 24. Oktober 2016


(Hans-Norbert Anspach)
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Enkenbach-Alsenborn, den 24. Oktober 2016



(Andreas Alter)
Bürgermeister